

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.3.1.1.3

Ausgabe vom 1. Dezember 2023

**Verordnung über die Förderbeiträge an ökologische
Aufwertungen, Entsiegelungs- und Gebäudebegrünungs-
massnahmen**

vom 22. November 2023

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹, Art. 2 Abs. 1 des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie- Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011² sowie Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999³,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 709a

² sRSL 07.3.1.1.3

³ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Zweck und Zuständigkeit*

¹Die Stadt Luzern kann Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Klimaanpassung im städtischen Siedlungsgebiet unterstützen.

²Die zuständige Stelle ist die Dienstabteilung Umweltschutz.

Art. 2 *Zielsetzungen*

Durch die zu unterstützenden Massnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a. Schutz und Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet,
- b. Verbesserung der ökologischen Vernetzung im Siedlungsgebiet,
- c. Kühlung des Siedlungsgebiets (stadtklimatische Ausgleichsfunktionen),
- d. Verbesserung des Regenwassermanagements / Entlastung der Kanalisation,
- e. Verbesserung des Wasser- und Luftaustausches im Boden,
- f. Sensibilisierung der Bevölkerung für die Handlungsmöglichkeiten zur Förderung der Biodiversität und der Klimaanpassung,
- g. Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- h. Förderung des Naturerlebnisses.

Art. 3 *Förderfähige Massnahmen*

Im Bereich der Umgebungs- und Gebäudegestaltung können Massnahmen gefördert werden wie:

- a. ökologische Aufwertungen in den Aussenräumen des Siedlungsgebiets (Bauzone),
- b. Massnahmen zur Verbesserungen der ökologischen Vernetzung,
- c. Fördermassnahmen für gebäudebewohnende Wildtierarten,
- d. Entsiegelungsmassnahmen,
- e. Gebäudebegrünungsmassnahmen (Dach- und Fassadenbegrünungen).

Art. 4 *Förderrichtlinien*

Die zuständige Stelle

- a. erarbeitet Förderrichtlinien, welche die Fördermassnahmen und die Art und die Höhe der Förderbeiträge definieren sowie deren Auszahlung regeln,

- b. dokumentiert und überprüft die Wirkung der getroffenen Massnahmen,
- c. erstattet zuhanden des Stadtrates in regelmässigen Abständen Bericht,
- d. überprüft und aktualisiert die Förderrichtlinien bei Bedarf.

Art. 5 *Geltungsbereich*

Die zu fördernde Massnahme muss ein Grundstück innerhalb des Siedlungsgebiets (Bauzone) der Stadt Luzern betreffen. Von Fördermassnahmen ausgeschlossen sind Grundstücke im Eigentum von Stadt, Kanton und Bund.

Art. 6 *Form der Förderbeiträge*

Die Förderbeiträge werden in der Regel wie folgt ausgerichtet:

- a. als Flächen- und Objektbeiträge an ökologische und stadtklimatische Planungs- und Aufwertungsmassnahmen, deren Höhe in Abhängigkeit vom Massnahmentyp und des Nutzens zur Zielerreichung festgelegt wird,
- b. mittels zur Verfügung stellen von themenbezogenen Dienstleistungen sowie von Beratungs-, Informations- und Weiterbildungsangeboten,
- c. über die direkte Abgabe von einheimischem Pflanz- und Saatgut sowie von weiteren Materialien wie Nisthilfen und Kletterhilfen.

Art. 7 *Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen*

¹ Die Massnahme muss eine positive ökologische Bilanz aufweisen, und es dürfen keine bestehenden wertvollen Lebensräume beeinträchtigt werden.

² Das Fördergesuch muss vor der Realisierung der Massnahme eingereicht sein.

³ Für die Umsetzung der Massnahme darf nicht bereits eine gesetzliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestehen.

⁴ Bauvorhaben werden in der Regel nur beratend begleitet.

⁵ Die Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Budgets und nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge zugesprochen. Das Weitere wird in den Förderrichtlinien geregelt.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

⁷ Die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln verpflichten sich mit der Annahme der Fördermittel, allfällige Vor-Ort-Überprüfungen der Wirkungen der geförderten Massnahmen zuzulassen.

Art. 8 *Gesuch*

¹ Förderbeiträge werden in der Regel nur auf schriftliches Gesuch hin und nach einer vor Ort durchgeführten Beratung gewährt.

² Ausnahmen wie der direkte Bezug von Pflanzen, Saatgut und Materialien sowie die Unterstützung von Kleinprojekten, sofern der Förderbeitrag weniger als Fr. 1'000.- beträgt, werden in den Förderrichtlinien geregelt.

³ Die Prüfung der Gesuche erfolgt gebührenfrei.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 22. November 2023

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 2. Dezember 2023.